

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

17. Dezember 2020
/Del

A 400 / 2020

Corona: Erneute Änderungen in der Corona-Schutzverordnung + Änderungen in der Corona-Betreuungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 398 / 2020 vom 15.12.2020 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Schutzverordnung informiert und mit Rundschreiben A 387 / 2020 vom 9.12.2020 zuletzt über die Corona-Betreuungsverordnung. Aktuell hat die Landesregierung Änderungen an beiden Verordnungen vorgenommen, die zum 16.12.2020 in Kraft getreten sind. Sie finden beigefügt

- den aktuellen Stand der Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**) sowie die Änderungsverordnung (**Anlage 2**) gegenüber dem Stand aus dem o. g. gestrigen Rundschreiben vom 15.12.2020
- und
- den aktuellen Stand der Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 3**) sowie die Änderungsverordnung (**Anlage 4**) gegenüber dem Stand aus dem o. g. Rundschreiben vom 9.12.2020.

Beide Verordnungen treten mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:

Es handelt sich bei den Änderungen im Wesentlichen um Klarstellungen und punktuelle Ergänzungen, die auch auf Fragen und Hinweise an den Verordnungsgeber zu den Neuregelungen gestern zurück gehen.

Änderungen sind insbesondere:

- § 1 Abs. 4 Satz 3: Der Satz wird wie folgt ergänzt: „Im Übrigen richten sich die Vorgaben für die Arbeitswelt einschließlich der betrieblichen und überbetrieblichen praktischen Ausbildung nach den Anforderungen des Arbeitsschutzes und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften.“ Hinweis: Wir hatten gestern bereits aufgrund von Fragen aus Ihren Reihen beim MAGS nachfragt, ob interne Ausbildungszentren von Unternehmen weiterhin in Präsenzform stattfinden können. Die Antwort war, dass betriebliche Ausbildung unter berufliche Ausbil-

derung fällt und damit zulässig ist. Die Ergänzung in Satz 3 ist aus unserer Sicht nochmal eine erfreuliche Klarstellung in diesem und insgesamt im Sinne der betrieblichen Ausbildung.

- § 3 Abs. 4 Satz 1: Hier wird eine neue Nr. 2a eingefügt im Hinblick auf Ausnahmen von der Maskenpflicht mit dem Wortlaut „Beteiligte an Prüfungen nach § 6 Abs. 2, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird, sowie“.
- § 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Zulässig bleiben unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a nur berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüfungen nicht zumutbar ist.“
- § 7 Abs. 3 neuer Satz 2: Bzgl. Fahrschulen wird folgender Satz ergänzt: „Darüber hinaus dürfen bereits angesetzte Prüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung durchgeführt werden.“
- § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Ergänzt wird das Wort „Sonnenstudios“ (und damit ihr Betrieb explizit untersagt).
- § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt: „Der Betrieb von nicht in Abs. 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen ist untersagt.“
- § 11 Abs. 5: Hier entfällt die bisherige Nr. 2 „jeder Verkauf von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik“.
- § 12 Abs. 1 neuer Satz 3: „In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig.“
- § 12 Abs. 2 Satz 1: Ergänzt wird das Wort „Friseurdienstleistung“ (und damit diese Dienstleistung explizit untersagt).

Änderungen in der Corona-Betreuungsverordnung:

Änderungen erfolgen in § 1 Abs. 3 Satz Nr. 3 und 6, die Klarstellungen bzw. Nachjustierungen im Hinblick auf Ausnahmen von der Maskenpflicht an Schulen bei Lehrkräften (Nr. 3) und Mitgliedern der Schulmitwirkungsgruppen (Nr. 3) vornehmen.

Weitere Änderungen betreffen § 4 (Tages- und Nachpflegeeinrichtungen) Abs. 3 sowie § 4 b (Angebote nach der Anerkennungs- und Förderverordnung und Frühförderung nach SGB IX).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)